Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 23 v. 04.05.2020 S. 418, Änd. AM I/15 v. 30.03.2022 S. 205

#### Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 02.02.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 23.03.2022 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Linguistics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2020 S. 418) beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBI. S. 54); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBI. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

# Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Linguistics" der Georg-August-Universität Göttingen

# I. Anwendungsbereich

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang "Linguistics".
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang "Linguistics" für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

# II. Zugangsberechtigung

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Linguistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, in einem philologischen Fach mit sprachwissenschaftlichem Anteil oder in einer jeweils fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL http://anabin.kmk.org niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Linguistik oder einer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 36 Anrechnungspunkten aus den Gebieten Syntax, Phonologie, Morphologie, Semantik, Pragmatik, Empirie (Sprachkurse der philologischen Fächer, psycholinguistische bzw. korpusbasierte Datenerhebung); Leistungen aus Sprachkursen werden bei der Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit nicht berücksichtigt, soweit sie einen Umfang von insgesamt 12 Anrechnungspunkten übersteigen.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:
  - a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;
  - b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
  - c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
  - d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
  - e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte:
  - f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
  - g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau C1 oder höher nach GeR.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse auf dem GeR-Niveau C1 oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind. <sup>6</sup>Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Der Nachweis nach Absatz 4 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, die über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, weisen sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch

eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nach. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach. <sup>5</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) "Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 59 Punkte:
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

<sup>6</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>7</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

- (6) <sup>1</sup>Nachweise nach Absätzen 4 und 5 sind bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise zu solchen nach Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 5 entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.
- (7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist

bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

#### III. Auswahlverfahren

# § 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:
  - a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4 oder ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der deutschen und ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5;
- d) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) ggf. eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

# § 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
  - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
  - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;

- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
  - a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
  - b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absatz 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 75 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
  - a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

```
1,0 bis einschließlich 1,2 57 Punkte, größer 1,2 bis einschließlich 1,3 54 Punkte, größer 1,3 bis einschließlich 1,4 51 Punkte, größer 1,4 bis einschließlich 1,5 48 Punkte, größer 1,5 bis einschließlich 1,6 45 Punkte, größer 1,6 bis einschließlich 1,7 42 Punkte, größer 1,7 bis einschließlich 1,8 39 Punkte, größer 1,8 bis einschließlich 1,9 36 Punkte, größer 1,9 bis einschließlich 2,0 33 Punkte, größer 2,0 bis einschließlich 2,1 30 Punkte,
```

```
größer 2,1 bis einschließlich 2,2 27 Punkte,
```

größer 2,2 bis einschließlich 2,3 24 Punkte,

größer 2,3 bis einschließlich 2,4 21 Punkte,

größer 2,4 bis einschließlich 2,5 18 Punkte,

größer 2,5 bis einschließlich 2,6 15 Punkte,

größer 2,6 bis einschließlich 2,7 12 Punkte,

größer 2,7 bis einschließlich 2,8 9 Punkte,

größer 2,8 bis einschließlich 2,9 6 Punkte,

größer 2,9 bis einschließlich 3,0 3 Punkte,

größer 3,0 bis einschließlich 4,0 0 Punkte;

- b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
  - ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse 6 Punkte,

gute Kenntnisse 4 Punkte,

befriedigende Kenntnisse 2 Punkte,

wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der Kenntnisse der Sprachstrukturen mindestens zweier Fremdsprachen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse 6 Punkte,

gute Kenntnisse 4 Punkte,

befriedigende Kenntnisse 2 Punkte,

wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend 6 Punkte,

überzeugend 4 Punkte,

wenig überzeugend 2 Punkte,

0 Punkte.

# kaum überzeugend

- (5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern
  - a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
  - b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

# § 6 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
  - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden

- kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:
  - a) besondere fachliche Kenntnisse in mindestens zwei linguistischen Disziplinen,
  - b) Kenntnisse der Sprachstrukturen mindestens zweier Fremdsprachen,
  - c) Studienmotivation.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe. b).

- (3) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. <sup>6</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren

Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>7</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

# § 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 5 Abs. 4. und 5. durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

## § 8 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### IV. Schlussbestimmungen

# § 9 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang "Linguistik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2012 S. 1023), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2017 S. 142) außer Kraft.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und gemeinsam mit den nach § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 3 Abs. 1 bestimmten Frist zu stellen, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.